Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 235/2001

Fachbereich Innerer Service

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen."

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die in der derzeitigen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamen aufgeführten Gebührensätze sind noch in DM-Beträgen ausgewiesen. Mit der Einführung des Euro zum 01.01.2002 sind die DM-Beträge in Euro-Beträge umzurechnen.

Die bisherigen Gebührensätze für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind seit Inkrafttreten der Satzung am 01.10.1991 unverändert geblieben. Mit Schreiben vom 18.05.2001 kündigte jedoch das mit der Entsorgung der Kleinkläranlagen beauftragte Unternehmen eine 7%ige Erhöhung der Entsorgungskosten ab 01.07.2001 an. Aufgrund von Nachverhandlungen wird die Erhöhung der Entsorgungskosten jedoch erst ab 01.01.2002 wirksam. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die neuen Gebührensätze bis Ende 2002 gelten sollen. Im Laufe des Jahres 2002 ist eine Neuausschreibung der Leistungen vorgesehen.

Ab dem 01.01.2002 ist unter Berücksichtigung der 7 %igen Erhöhung eine Anhebung der Gebührensätze für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wie folgt erforderlich:

Entsorgungsgebühr (§ 11 Abs. 1 a + b der Satzung)	16,50 Euro je Kubikmeter	(bisher 30,00 DM/15,34 Euro)
Gebühr für die Anfahrt (§ 11 Abs. 2 der Satzung)	31,00 Euro je Anfahrt	(bisher 57,00 DM/29,14 Euro)
Absaugschlauch/Überlänge (§ 11 Abs. 3 der Satzung)	18,50 Euro je Verlegung	(bisher 34,20 DM/17,49 Euro)
Vergebliche Anfahrt (§ 11 Abs. 4 der Satzung)	15,50 Euro je angefangene halbe Stunde	(bisher 28,50 DM/14,57 Euro)

Der in § 14 (Ordnungswidrigkeiten) festgelegte Höchstbetrag der Geldbuße von 100.000 DM soll auf 50.000 Euro abgeändert werden.

Anlage:
Entwurf der 1. Änderungssatzung

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamen

vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 53, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439) sowie §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 11 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 16,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

b) bei abflußlosen Gruben 16,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Die Gebühren für das Anfahren der zu entsorgenden Grundstücke sowie des Verlegens der Saugschläuche bis zu einer Länge von 20 m einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten betragen pro Anfahrt 31,00 Euro.

(3) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 20 m Länge erforderlich, sind zusätzlich 18,50 Euro zu zahlen.

(4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 15,50 Euro je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 14 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet wer den.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.